



**Gemeinsames Rundschreiben
des Ministeriums für Umwelt und Forsten
sowie
des Ministeriums des Innern und für Sport
vom 20. März 2006**

Zusammenarbeit zwischen der Gewerbeaufsichtsverwaltung und den Aufgabenträgern nach LBKG bei Maßnahmen zur Gefahrenabwehr nach dem Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz

Aufgrund der Landesverordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Atom- und Strahlenschutzrechts in der jeweils gültigen Fassung ist für Genehmigungen nach dem Atomgesetz das Ministerium für Umwelt und Forsten (MUF) zuständig. Für Genehmigungen nach § 7 Abs. 1 bzw. § 11 Abs. 1 und 2 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.7.2001 (StrlSchV) und für die Entgegennahme von Anzeigen sind die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, bzw. das Landesamt für Geologie und Bergbau – soweit es sich um Anlagen oder Betriebe handelt, die der Bergaufsicht unterliegen – zuständig.

Zur Sicherstellung der Information der Aufgabenträger nach dem Landesgesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) bezüglich des Umganges mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen bitten wir, wie folgt zu verfahren:

1. Mitteilung an die für den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz zuständigen Behörden bei neu erteilten Genehmigungen

Die Genehmigungsbehörde übersendet der örtlich zuständigen Kreisverwaltung oder der Stadtverwaltung der kreisfreien Stadt eine Mitteilung über jede neu erteilte Genehmigung zum Umgang mit Kernbrennstoffen oder sonstigen radioaktiven Stoffen oder für den Betrieb einer Anlage nach § 11 StrlSchV auf einem Formblatt nach Anlage 1. Bei Änderungen bestehender Genehmigungen erfolgt dies nur, sofern sich das genehmigte Aktivitäts- und/oder Nuklidinventar bzw. die Orte, an denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, ändern. Die bei Genehmigungen bisher bestehenden Einteilungen auf der Basis der Anlage IV, Tabelle IV 1, Spalte 4 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.1989 (StrlSchV; 1989) bleiben bis zur nächsten Änderung der Genehmigung unverändert. Bei Anzeigen gemäß § 117 Abs. 7 StrlSchV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 (StrlSchV; 1989) von Vorrichtungen, deren Bauart nach damaliger Rechtslage zugelassen sind, bedarf es keiner Mitteilung durch die für die Entgegennahme der Anzeige zuständige Behörde.

Gemäß der insgesamt genehmigten/angezeigten Aktivität an offenen oder umschlossenen radioaktiven Stoffen enthält die Mitteilung einen Vorschlag zur Einteilung in eine der Gefahrengruppen I A bis III A gemäß § 52 StrlSchV. Die Einteilung erfolgt nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien.

2. Einteilung in Gefahrengruppen und vorsorgliche Maßnahmen

Aufgrund des Vorschlags nimmt die kreisfreie Stadt oder Gemeinde – soweit in Landkreisen hiervon die überörtliche Gefahrenabwehr betroffen ist, im Einvernehmen mit dem Landkreis – die Einteilung in eine Gefahrengruppe nach den in Anlage 2 festgelegten Kriterien für die Umsetzung des Gefahrstoffkonzeptes Rheinland-Pfalz vor; sie informiert die für die Bauaufsicht zuständigen Behörden. Von dem übermittelten Vorschlag sollte nur in Abstimmung mit der örtlich zuständigen Genehmigungsbehörde abgewichen werden, und zwar aufgrund örtlicher Gegebenheiten oder der besonderen Form der radioaktiven Stoffe, der Arbeitsmethoden usw.

Den Gemeinde-, Kreis- oder Stadtverwaltungen wird empfohlen, Objekte der Gefahrengruppen II A und III A bei ihrer Alarm- und Einsatzplanung zu berücksichtigen und hierbei insbesondere Abschnitt 2.1 des Gefahrstoffkonzeptes Rheinland-Pfalz zu beachten sowie die Feuerwehr in die Planungen einzubeziehen.

3. Anlagen mit Kernbrennstoffen

Für Anlagen nach § 7 Abs. 1 des Atomgesetzes und – sofern sie zentrale Abwehrmaßnahmen erfordern – für Anlagen, in denen gemäß §§ 6 und 9 des Atomgesetzes mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, obliegen die Aufgaben nach Nummer 2 gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 3 LBKG in Verbindung mit § 6 Nr. 1 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) in Abstimmung mit dem MUF.

4. Maßnahmen

Bei Einsätzen der Feuerwehr in Anlagen, die in die Gefahrengruppen I A bis III A eingeteilt sind und nach Transportunfällen, bei denen Versandstücke mit radioaktivem Inhalt beschädigt wurden, bitten wir, die örtlich zuständige Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, unverzüglich zu benachrichtigen und für die Unterrichtung des Lagezentrums der Polizei im Ministerium des Innern und für Sport zu sorgen (ggf. über die Polizei).

Die Gewerbeaufsicht hat die Einsatzleitung im Brand- und Katastrophenfall zu beraten und ggf. weitergehende Maßnahmen zu veranlassen. Zu den weitergehenden Maßnahmen gehören insbesondere Anordnungen zur Dekontamination von Personen und Sachen, zur Entsorgung radioaktiver Stoffe sowie zur Freigabe gesperrter Bereiche. Ggf. ist das Landesamt für Um-

welt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht durch die Gewerbeaufsicht zu beteiligen. Bei Anlagen nach Nr. 3 werden die vorgenannten Aufgaben vom MUF wahrgenommen. Die Vertreter der Gewerbeaufsicht werden wie Fachberater – soweit möglich – geeignete Überziehwesten mit einer ihre Funktion kennzeichnenden Aufschrift tragen. Die Vertreter der Gewerbeaufsicht können den Gefahrenbereich nach Einschätzung und Bewertung der Kontaminationsslage ohne persönliche Schutzausrüstung betreten. Nach Beendigung der Gefahrenabwehr durch die Feuerwehr ist die Einsatzstelle der/den zuständigen Fachbehörde/n (z. B. Gewerbeaufsicht, Wasserbehörde, Umwelt- und Gesundheitsbehörde) zu übergeben.

Dieses Rundschreiben ersetzt das Gemeinsame Rundschreiben vom 25. April 1991 in der Fassung vom August 1993.

Im Auftrag
gez.
Peter Grüßner

Im Auftrag
gez.
Dieter Wolf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd,
Kaiserstr. 31, 55116 Mainz

.....

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Regionalstelle Gewerbeaufsicht
Kaiserstraße 31
55116 Mainz

Telefon: 06131/96030-0
Telefax: 06131/96030-99
E-Mail: Referat22@sgdsued.rlp.de

Ihr Zeichen Ihre Nachricht vom	Mein Zeichen Meine Nachricht vom	Auskunft erteilt Telefon/Fax (persönlich) E-Mail (persönlich)	Dienstgebäude Zimmer	Datum
xx.yy.zzzz	22-4/27,0/2004/111	Frau/Herr ... 06131/96030-xx		xx.yy.zzzz

Durchführung des Gefahrstoffkonzeptes Rheinland-Pfalz; Gemeinsames Rundschreiben des Ministeriums für Umwelt und Forsten sowie des Ministeriums des Innern und für Sport vom 25. April 1991 in der Fassung vom 20. März 2006

Anlg.:

In Ihrem Verwaltungsbereich wird bei

...

mit den in der Anlage aufgeführten radioaktiven Stoffen umgangen. Aufgrund der insgesamt genehmigten Aktivität und der Form der radioaktiven Stoffe (offen/umschlossen*) wird vorgeschlagen die

Einteilung in Gefahrengruppe* I II III

vorzunehmen.

Bitte nehmen Sie die Einteilung gemäß dem Gefahrstoffkonzept Rheinland-Pfalz in die entsprechende Gefahrengruppe vor und teilen Sie uns mit, falls Sie bei der Einteilung von unserem Vorschlag abweichen wollen. Ggf. bedarf es einer gemeinsamen Überprüfung vor Ort.

Das Ministerium des Innern und für Sport bittet, die örtlich zuständige Feuerwehr von der Einteilung zu unterrichten mit dem Hinweis, dass ggf. die in Abschnitt 2.1 des Gefahrstoffkonzeptes Rheinland-Pfalz geforderten Feuerwehreinsatzpläne für die Gefahrengruppe II und III zu erstellen sind.

Ergänzende Hinweise für die örtlich zuständige Feuerwehr:

...

Im Auftrag

* Bitte Nichtzutreffendes streichen

Konten der Regierungskasse:
Landeszentralbank Ludwigshafen
Kto.-Nr. 545 015 05 (BLZ 545 000 00)
Sparkasse Mittelhaardt-Deutsche Weinstraße
Kto.-Nr. 20 008 (BLZ 546 512 40)
Postbank Ludwigshafen
Kto.-Nr. 926 678 (BLZ 545 100 67)

Besuchszeiten:
Montag - Donnerstag
09.00 – 12.00 Uhr
14.00 – 16.00 Uhr
Freitag
09.00 – 12.00 Uhr

Einteilung der Gefahrengruppen

Nach dem möglichen Ausmaß der Gefährdung werden alle Bereiche (z.B. Brandabschnitte) in Gefahrengruppen eingeteilt, soweit für den Umgang mit radioaktiven Stoffen in diesen Bereichen eine Genehmigung

- zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach § 7 Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) oder nach §11 StrlSchV,
- zur Aufbewahrung von Kernbrennstoffen nach § 6 Atomgesetz (AtG) oder
- zur Verwendung von Kernbrennstoffen nach § 9 AtG

erforderlich ist.

Nicht in die Gefahrengruppen einzuteilen sind Bereiche mit lediglich geringem Gefährdungsausmaß, in denen sich andere Stoffe befinden, die ionisierende Strahlen aussenden und die keiner Genehmigung nach § 7 StrlSchV bedürfen oder nach § 117 Abs. 7 StrlSchV in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Strahlenschutzverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.05.1989 in Verbindung mit den damaligen Anlagen II Nr. 2 oder 3 nur anzeigepflichtig und III genehmigungs- und anzeigefrei waren.

Gefahrengruppe I A

Der Gefahrengruppe I A sind zuzuordnen:

- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10^4 -fache der Freigrenze nicht übersteigt. Bei offenen radioaktiven Stoffen soll i.d.R. bei üblichen, einfachen Arbeitsverfahren, z.B. Umfüllen, Verdünnen, Aktivitätsbestimmung, das 10^2 -fache der Freigrenze je Arbeitsplatz nicht überstiegen werden.
- Bereiche mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10^7 -fache der Freigrenze nicht übersteigt, wenn diese radioaktiven Stoffe bauartgeprüft nach Anlage A des ADR als „radioaktive Stoffe in besonderer Form“ oder ihre zulässige thermische und mecha-

nische Beanspruchbarkeit den Anforderungen der Temperaturklasse 6 und der Schlagklasse 1 nach DIN 25 426, Teil 1 genügen,

- Bereiche mit radioaktiven Stoffen in für diese zugelassenen Typ-B oder Typ-C-Behältern (Verpackungen nach Gefahrguttransportvorschriften). Die Aktivitätsbeschränkung ist in der verkehrsrechtlichen Zulassung der Verpackung enthalten.

Gefahrengruppe II A

Der Gefahrengruppe II A sind zuzuordnen:

- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität größer als das 10^4 -fache und nicht größer als das 10^7 -fache der Freigrenze ist, soweit sie nicht der Gefahrengruppe I A zuzuordnen sind,
- Bereiche mit umschlossenen radioaktiven Stoffen, soweit sie nicht Gefahrengruppe I A zuzuordnen sind.

Gefahrengruppe III A

Der Gefahrengruppe III A sind zuzuordnen:

- Bereiche mit radioaktiven Stoffen, deren Gesamtaktivität das 10^7 -fache der Freigrenze übersteigt, soweit sie nicht der Gefahrengruppe I A oder II A zuzuordnen sind,
- Bereiche für die Aufbewahrung und Verarbeitung von Kernbrennstoffen nach §§ 6 und 9 Atomgesetz (AtG) sowie Anlagen nach § 7 AtG
- Bereiche, deren Eigenart im Einsatzfall die Anwesenheit einer anderen fachkundigen Person erforderlich macht.

Sonderregelungen der Zuordnung zu einer Gefahrengruppe:

Ein Bereich mit radioaktiven Stoffen kann einer höheren Gefahrengruppe zugeordnet werden als es seiner Gesamtaktivität in diesem Bereich entsprechen würde, wenn dies durch die Art der Verwendung der radioaktiven Stoffe zum Schutz der Einsatzkräfte erforderlich wird. Dies kann insbesondere in Gefahrengruppe I A bei offenen radioaktiven Stoffen zutreffen, die leicht flüchtig sind, in kleinen Räumen oder bei geringem Luftwechsel oder ohne besondere Umschließung oder Behältnisse ge-

handhabt werden. Zuordnungshinweise/-vorschläge können bei den Strahlenschutzbehörden eingeholt werden.

Wenn sowohl die Gefahr eines Brandes als auch eines anderen Schadensereignisses oder die dabei möglicherweise auftretenden Auswirkungen und Gefahren durch Strahlung gering sind, kann ein Bereich einer niedrigeren Gefahrengruppe zugeordnet werden. Dies kann der Fall sein, wenn

- der Bereich einen eigenen Brandabschnitt bildet, der keine brennbaren Stoffe enthält und von anderen Brandlasten durch Brandwände getrennt ist,

oder wenn

- bei frei stehenden Anlagen in der weiteren Umgebung des Umgangbereiches der radioaktiven Stoffe (Abstand je nach Art und Menge, mindestens jedoch 10 m) keine brennbaren Stoffe vorhanden sind und dieser Bereich durch Brandeinwirkungen von Außen nicht gefährdet werden kann.

Transporte

Transporte mit radioaktiven Stoffen bzw. Kernbrennstoffen auf Straße und Schiene sowie im Luft- und Seeverkehr werden nach besonderen Vorschriften klassifiziert und gekennzeichnet. Eine vorbereitende Einteilung in Gefahrengruppen ist hier im Einzelfall nicht möglich.

Bei Einsätzen im Zusammenhang mit Transporten ist deshalb grundsätzlich zunächst wie bei Einsätzen in Bereichen der Gefahrengruppe II A zu verfahren; zum Schutz vor Inkorporationen ist im Freien die Verwendung von Filtergeräten ausreichend. Dessen ungeachtet darf das Vorhandensein radioaktiver Stoffe nicht daran hindern, Maßnahmen zur Rettung von Menschenleben durchzuführen.